



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## Vorlage der Verwaltung

Beratung Ausschuss für Arbeitsmarktpolitik  
im Kreisausschuss  
Beschluss Kreistag

◆  
**Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung  
und Arbeit**

**JobAgentur EN**

Aktenz.: 57

Datum: 27.05.2010

Drucksache-Nr.: **35/10**

öffentlich

nicht öffentlich

### Zukunft der JobAgentur EN – Entscheidung über die Fortführung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung

#### Begründung

##### 1. Anlass und Hintergründe der Entscheidung für die kommunale Option

Der Ennepe-Ruhr-Kreis steht vor der Entscheidung, die seit 2005 zunächst bis zum 31.12.2010 befristete alleinige kommunale Aufgabenträgerschaft (Option) zur Umsetzung des SGB II auf unbefristete Dauer fortzuführen.

##### 1.1 Entstehung und Entwicklung der kommunalen Aufgabenträgerschaft

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat im Herbst 2004 beschlossen, als eine von 69 Kommunen die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in eigener Verantwortung durchzuführen (Drucksachen Nr. 58/04 und 113/04). Er hat sich letztlich dagegen entschieden, diese Aufgabe in der vorgesehenen Regelform des ARGE-Modells gemeinsam mit der Agentur für Arbeit durchzuführen. Der Kreis hat hierfür als „besondere Einrichtung“ die JobAgentur EN errichtet.

Die Möglichkeit zur kommunalen Option war durch die „Experimentierklausel“ des § 6a SGB II eröffnet worden. Hier sollte zunächst befristet für 6 Jahre – bis zum 31.12.2010 - die alleinige kommunale Trägerschaft im SGB II in einem gewollten Wettbewerb zum ARGE Modell erprobt und wissenschaftlich evaluiert werden. Die Evaluation sollte dann Grundlage weiterer bundespolitischer Entscheidungen über die SGB II - Trägerschaft sein.

Grund der Entscheidung des Kreistages für die kommunale Aufgabenträgerschaft war damals insbesondere, dass es in den Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit nicht gelungen war, zu wesentlichen und für den Kreis unverzichtbaren Strukturen einen Konsens zu erzielen. Insbesondere betraf dies:

- ⇒ verlässliche und tragfähige Arbeitsstrukturen zur Einführung einer ARGE,
- ⇒ ein tragfähiges dezentrales Standortkonzept,

- ⇒ fehlende Einigungen zum Verwaltungs- und Personalkostenbudget,
- ⇒ fehlende verlässliche Vereinbarungen zu Aufbau- und Ablauforganisation,
- ⇒ die fehlende Einigung über die Geschäftsführung.

Trotz der absehbaren Schwierigkeiten, die erforderlichen Verwaltungsstrukturen unter hohem Zeitdruck allein aufzubauen, hat sich der Kreis damit letztlich für den Weg entschieden, der größere kommunale Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeitsmarkt- und Sozialbereich erwarten ließ.

## 1.2 Grundlagen der JobAgentur EN

Die Grundlagen der Struktur der JobAgentur wurden nach Abstimmung mit den Städten in einem Kreistagsbeschluss vom 13.12.2004 (Drucksache Nr. 113/04) festgelegt. Diese Struktur hat in den wesentlichen Elementen bis heute Bestand, sie ist im Frühjahr 2007 durch eine Überarbeitung der Heranziehungssatzung und bilaterale Vereinbarungen mit den Städten in zentralen strukturellen Fragen ergänzt und erweitert worden.

Grundlage der Strukturen der JobAgentur bildet das Heranziehungsmodell. Die kreisangehörigen Städte sind über eine Heranziehungssatzung zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II herangezogen. Vor der Heranziehung sind insbesondere ausgenommen:

- ⇒ die Planung und Umsetzung von Eingliederungsmaßnahmen
- ⇒ die Gewährung der kommunalen, sozialen Dienstleistungen, Schuldnerberatung, Drogen- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung.

Die JobAgentur ist in 6 Regionalstellen (Witten, Hattingen, Schwelm sowie die Tandemregionalstellen Gevelsberg/Sprockhövel, Wetter/Herdecke und Ennepetal/Breckerfeld) und eine Koordinierungsstelle beim Kreis aufgeteilt. In den Regionalstellen findet das gesamte kundenorientierte operative Geschäft in den Bereichen der Leistungsgewährung und der aktivierenden Maßnahmen der JobAgentur EN statt. In der Koordinierungsstelle sind übergeordnete Aufgaben wie die Gesamtleitung der JobAgentur, die Gesamtfinanzwirtschaft, der Widerspruchsbereich, Controlling, Statistik und einige Verwaltungsaufgaben (etwa die Organisation fachbezogener Fortbildungen) sowie die Eingliederungsplanung angesiedelt. Seit dem Jahr 2009 ist der neu eingerichtete Arbeitgeberservice organisatorisch der Koordinierungsstelle zugeordnet. Weiter sind hier größere Projekte, wie der Beschäftigungspakt für Ältere und „Xenos“ für Migrantinnen und Migranten angelegt.

## 1.3 Umfang der Aufgabe

Im Dezember 2009 betreute die JobAgentur insgesamt 26.760 Personen (19.436 erwerbsfähige Hilfebedürftige und 7.324 Sozialgeldempfänger) in 14.034 Bedarfsgemeinschaften; davon waren 9.361 Personen arbeitslos.

Aktuell sind auf 279 (auf Vollzeit berechneten) Stellen 316 Personen beschäftigt, hinzu kommen 9 Personen im Beschäftigungspakt für Ältere.

Im Jahr 2009 wurde in den Bereichen Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft, Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ein Finanzvolumen von etwa 200 Mio. € abgewickelt.

## 2 Gesamtpolitische Entwicklungen im Bereich der SGB II Organisation

Anders als bei der Entstehung des SGB II beabsichtigt, war nicht das Ergebnis des Systemwettbewerbs zwischen den Optionskommunen und den ARGEn für die Zukunftsentscheidung über die Organisationsformen im SGB II der bestimmende Faktor, sondern stärker ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007, dass die ARGEn als verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung eingestuft hat und dem Gesetzgeber eine Neuorganisation bis zum 01.01.2011 auferlegt hat.

## **2.1 Evaluationsforschung zum SGB II**

Die umfangreichen Ergebnisse der Evaluationsforschung, die seit Ende des Jahres 2008 vorliegen, haben keine eindeutigen Systemvorteile für ein Organisationsmodell ergeben, vielmehr waren große Unterschiede innerhalb der einzelnen Modelle zu verzeichnen. Es konnten einzelne Erfolgsfaktoren identifiziert werden, wie etwa gute Personalschlüssel und einheitliche Organisationsstrukturen mit kurzen Entscheidungswegen. Als Gesamtergebnis war vor allem zu verzeichnen, dass die ARGEen etwas besser bei der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse waren, während die Optionskommunen tendenziell stärker bei der sozialen Stabilisierung der SGB II Beziehenden waren. Die Diskussionen über die zukünftige Ausgestaltung der SGB II Organisationen waren auch nach den Ergebnissen der Evaluation stark von unterschiedlichen politischen Haltungen geprägt.

## **2.2 Handlungsnotwendigkeiten und Entwicklungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007**

Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 nur die ARGEen betraf, war sofort klar, dass auch die Optionskommunen letztlich von den jetzt erforderlichen Entscheidungen betroffen sein würden. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts setzte ein zäher politischer Entscheidungsprozess ein. Nachdem zunächst rasch die getrennte Aufgabenträgerschaft propagiert wurde, schien im Februar 2009 mit weitgehend politisch abgestimmten Konzepten und Gesetzesentwürfen für die Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) als ARGE Nachfolgemodell und dem Fortbestand der Optionskommunen eine Lösung erreicht. Die Lösung fand aufgrund der dafür erforderlichen Grundgesetzänderung keine Mehrheit. Nach einer längeren Zeit des Stillstandes wegen der Bundestagswahlen und der Neukonstituierung der Bundesregierung legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zunächst wieder ein Konzept der getrennten Aufgabenträgerschaft vor, das dann aber am deutlichen Widerstand der Bundesländer scheiterte.

## **2.3 Aktueller Stand – politischer Durchbruch zur SGB II Neuorganisation im März 2010**

Im März 2010 erarbeitete eine interfraktionelle Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern ein neues und offensichtlich konsensfähiges Modell. Dieses Modell geht davon aus, dass die Neuorganisation der SGB II Trägerschaft nun doch über eine Grundgesetzänderung erfolgen soll, um in einem ARGE – Nachfolgemodell weiter die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kommunen zu ermöglichen. Im Bereich der Option ist eine begrenzte Ausweitung auf 110 Optionskommunen vorgesehen, wobei die bestehenden Optionskommunen entfristet werden sollen. Das Bundeskabinett hat die Grundgesetzänderung bereits am 31.03.2010 und die erforderlichen Änderungen im SGB II am 21.04.2010 auf den Weg gebracht. Die Gesetzgebungsverfahren sollen noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Damit ist jetzt der politische Durchbruch erfolgt und die unbefristete Verstetigung der alleinigen kommunalen Aufgabenträgerschaft ermöglicht.

## **3 Organisatorische Alternativen im SGB II ab dem 01.01.2011**

### **3.1 Die „gemeinsame Einrichtung“ als ARGE-Nachfolgemodell**

Im Bereich des ARGE-Nachfolgemodells bleibt es bei einer Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune; dieses Modell wird jetzt verfassungsmäßig abgesichert. Es wird eine „gemeinsame Einrichtung“ als Organisation „sui generis“ errichtet. Die gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Sie ist befugt, im eigenen Namen Verwal-

tungsakte und Widerspruchsentscheide zu erlassen. Sie besitzt kein eigenes Personal, das Personal der Einrichtung wird ihr von den Trägern (Arbeitsagentur und Kommune) zugewiesen. Allerdings hat der Geschäftsführer hier eine deutlich gestärkte Position; faktisch übernimmt er die Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Für die gemeinsame Einrichtung werden auch einheitliche Personalräte errichtet.

Eine wichtige Position übernimmt weiter die Trägerversammlung, in der Agentur für Arbeit und Kommune vertreten sind. Der Entscheidungsrahmen der Trägerversammlung umfasst organisatorische und personalwirtschaftliche Fragen sowie die Abstimmung des Arbeitsmarktprogramms. Die Letztverantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen obliegt nach der jeweiligen Zuständigkeit den beiden Trägern Agentur für Arbeit und Kommune, es besteht hier auch ein Weisungsrecht an die gemeinsame Einrichtung.

Abweichend von der bisherigen Regelung führt das BMAS die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung im Einvernehmen mit den Ländern. Sofern Einvernehmen nicht erzielt werden kann, gibt es einen Kooperationsausschuss, der beim Land angesiedelt ist und aus jeweils 3 Mitgliedern des Landes und des BMAS besteht. Dieser gibt eine Empfehlung ab, von der das BMAS nur aus wichtigem Grund abweichen kann.

### **Zusammenfassende Beurteilung:**

Auch in der gemeinsamen Einrichtung als ARGE Nachfolgemodell wird die Agentur für Arbeit die dominierende Rolle spielen. Sie entscheidet letztlich die Fragen der Leistungsgewährung im Bereich Arbeitslosengeld II und der Eingliederungsmaßnahmen. Ebenfalls entscheidet die Arbeitsagentur letztverantwortlich über das Bestehen und den Umfang der Hilfebedürftigkeit und über die Leistungsberechtigung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Auch in der neuen gemeinsamen Einrichtung werden sich kommunale Interessen nicht einfach durchsetzen lassen. Der zentrale Ansatz der Agentur für Arbeit wird weiter auf die stark dezentralen Strukturen der Kommunen stoßen. Controlling, Statistik und Führungsphilosophie werden weiter durch die Arbeitsagentur bestimmt werden. Der Weisungsdurchgriff der Träger in die gemeinsame Einrichtung kann auf Grund des Widerspruchs zwischen einheitlicher Leistungsgewährung und getrennter Letztverantwortung zu Problemen und Auseinandersetzungen führen. Die bislang in vielen ARGEn lähmenden Personalprobleme, verbunden mit hoher Fluktuation, werden nicht grundlegend gelöst.

## **3.2 Zukünftiges Optionsmodell**

Auch am zukünftigen Optionsmodell gibt es zu den bisherigen Regelungen einige Änderungen:

### **Aufsichtsstrukturen**

Die Aufsicht über die Optionskommunen wird weiter durch die Länder erfolgen, der Bund übt seinerseits die Rechtsaufsicht über die Länder aus. Grundsätzlich wird die Position der Länder gestärkt. Andererseits besteht weiterhin eine weitgehende Finanzprüfungskompetenz des Bundes. Ob die neu formulierten Prüfbefugnisse die bisherigen unübersichtlichen, aufwändigen und sich überschneidenden Prüfungsstrukturen tatsächlich positiv verändern, scheint aus heutiger Sicht eher zweifelhaft und wird stark von der faktischen Ausübung abhängen.

### **Zielvereinbarungsprozess und Kennzahlen**

Neu ist für die Optionskommunen, dass sie in einen Zielvereinbarungsprozess, der vom Bund ausgehend über die Länder gesteuert wird, eingebunden sind. Hinsichtlich dieses Prozesses besteht für die Optionskommunen ein Abschlusszwang. Zu diesem Prozess gehört auch die Erhebung von übergreifenden Kennzahlen, die durch das BMAS erstellt werden sollen. Die statistischen Daten zum SGB II werden weiter durch die Arbeitsagentur geführt werden.

### **Haftungsfragen**

Unbefriedigend gelöst ist für die Optionskommunen die Haftungsfrage. Hier wird im Referentenentwurf des SGB II weiter an der verschuldensunabhängigen Haftung festgehalten. Nicht absehbar ist, ob hier im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung erfolgt.

### **Zusammenfassung:**

Grundsätzlich neu ist der die Optionskommunen umfassende Zielvereinbarungsprozess. Hier werden Bund und Länder ihre Vorstellungen stärker als bislang auch auf die Optionskommunen herunterbrechen können. Im Bereich der Kennzahlen sind keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten.

Unbefriedigend gelöst bleiben die Fragen der Aufsicht, der Haftung und der Statistik, allerdings stellt die Rechtslage auch keine Verschlechterung zur bisherigen Situation dar.

## **4. Entscheidung für die dauerhafte Übernahme der kommunalen Option**

In den vorliegenden Gesetzesentwürfen ist für die bestehenden Optionskommunen kein weiteres Zulassungs- und Entscheidungsverfahren vorgesehen. Die Zulassungen der bisherigen Optionskommunen werden dauerhaft durch das BMAS verlängert unter der Voraussetzung, dass die Kommune sich zum Abschluss von Zielvereinbarungen und zur Datenerhebung und –übermittlung verpflichtet.

Die bisherige Beschlusslage des Kreistages bezieht sich auf die alleinige Aufgabenwahrnehmung in einer 6-jährigen Experimentierphase. Angesichts der hohen kreispolitischen Bedeutung und der beträchtlichen finanziellen, personellen und organisatorischen Dimensionen einer dauerhaften Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist eine erneute und erweiterte Beschlussfassung des Kreistages unter Abwägung der Vor- und Nachteile angezeigt. Dabei spielen arbeitsmarkt- und sozialpolitische, finanzielle, rechtliche und personalwirtschaftliche Aspekte eine Rolle. Gleichlaufend sollen mit Bezug auf diese Kreistagsvorlage Beschlüsse in den kreisangehörigen Städten erfolgen bevor letztlich der Kreistag entscheidet.

### **4.1 Vorteile und Chancen der kommunalen Option**

Die Integration in den Arbeitsmarkt – d.h. die Teilhabe oder Nichtteilnahme am Erwerbsleben – ist zentraler Bestimmungsfaktor für Lebens- und Problemlagen in den Kommunen. Er strahlt in zahlreiche Bereiche kommunaler Sozial-, Jugend-, Bildungs- und Gesundheitspolitik aus. Es ist deshalb ein entscheidender Vorteil, die Strategien und Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung den Verhältnissen vor Ort entsprechend gestalten zu können. Das betrifft einerseits die Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen, andererseits die Steuerung des Einsatzes der arbeitsmarktlichen Instrumente in einer Weise, die auch den kommunalen Interessen Rechnung trägt.

So ist es von erheblicher sozialpolitischer und finanzwirtschaftlicher Bedeutung, ob die Arbeitsmarktförderung in erster Linie bei den Personen ansetzt, die noch nah am ersten Arbeitsmarkt sind – wie es die Zielsteuerung durch die Arbeitsagentur nahelegt – oder ob auch ein angemessenes Gewicht auf die Stabilisierung und Förderung arbeitsmarktferner Personengruppen gelegt wird, um deren Erwerbsfähigkeit zu erhalten.

Die kommunale Option bietet zudem deutlich bessere Bedingungen für eine Verknüpfung mit anderen Akteuren und Netzwerken vor Ort, insbesondere den Wohlfahrtsverbänden und Trägern, der kommunalen Wirtschaftsförderung und der Jugendhilfe.

In der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung können Bürgernähe und dezentrale Standortstrukturen nach den jeweiligen Vorstellungen selbst gestaltet werden. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist es von Vorteil, dass sie es mit einer einheitlichen, kommunal getragenen Struktur zu

tun haben. Zwar sieht das laufende Gesetzgebungsverfahren vor, dass in den „gemeinsamen Einrichtungen“ als Regelform auch zukünftig – was zu begrüßen ist – eine einheitliche Trägerschaft besteht, es wird aber sicherlich dort auch weiterhin zu Reibungsverlusten und Abstimmungsproblemen zwischen der zentral gesteuerten Arbeitsagentur und der Kommune kommen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die SGB II Organisation einen kontinuierlichen Verbesserungsprozeß gestalten muss. Es ist daher von Vorteil, wenn ohne hemmende Einflußnahme einer entfernten Agentur für Arbeit erkannte Defizite angegangen und beseitigt werden können.

Ausgehend von der jetzigen Situation würde eine Nichtfortführung der Option beim Ennepe-Ruhr-Kreis und den Städten zu erheblichen personalwirtschaftlichen Problemen führen. Der Anteil der beiden Träger an der Administration des Systems ist mit dem pauschalierten kommunalen Finanzierungsanteil von 12,6% und spiegelbildlich dem Anteil der Agentur für Arbeit mit 87,4% in der Größenordnung erfasst. Das bedeutet, dass bei einer Aufgabe der alleinigen kommunalen Trägerschaft und einem Übergang in die „gemeinsame Einrichtung“ mit einem erheblichen Personalrückfluss aus Einheiten der JobAgentur in die Kommunen zu rechnen ist. Alle Kommunen – und insbesondere die in der Haushaltssicherung bzw. im Nothaushalt – hätten große Probleme, die dann überzähligen Mitarbeitenden unterzubringen.

Generell ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass ausgehend vom Status quo ein Wechsel der Trägerschaft sich nachteilig auf das inzwischen erreichte Niveau der Leistungsgewährung und der Umsetzung der Eingliederungsmaßnahmen auswirken würde und für einen nicht unerheblichen Zeitraum mit deutlichen und spürbaren Verschlechterungen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verbunden wäre.

#### **4.2 Nachteile und Risiken der kommunalen Option**

Größtes Risiko ist das (derzeit noch) erhöhte finanzielle Haftungsrisiko der Kommune im Vergleich mit dem ARGE Nachfolgemodell. Rückforderungen des Bundes für aus seiner Sicht unrechtmäßig erbrachte Leistungen betreffen lediglich die optierenden Kommunen. In der Vergangenheit betrafen diese Rückforderungen bestimmte Eingliederungsmaßnahmen, wie mehrfach in den Vorlagen ausführlich dargestellt. Bisher hat der Ennepe-Ruhr-Kreis für diese strittigen Forderungen des Bundes knapp 1 Mio. € zurückgestellt oder unter Vorbehalt zurückerstattet. Potenziell können sich solche Rückforderungen auch auf laufende Regelleistungen beziehen. Nach der Klärung vieler streitiger Punkte im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen und nach der Umstellung auf die neuen Arbeitsmarktinstrumente erscheint das Haftungsrisiko insgesamt beherrschbar. Nicht absehbar ist, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eine Änderung der Haftungsvorschriften erfolgt.

Im Übrigen besteht bei der Gesamtfinanzierung des Systems keine Benachteiligung der Optionskommunen gegenüber dem ARGE Nachfolgemodell; nach den vorliegenden Gesetzesentwürfen ist auch nicht erkennbar, dass sich daran zukünftig etwas ändern wird.

Grundsätzlich besteht für alle SGB II -Träger das Risiko wechselnder finanzieller Ausstattungen, da sowohl die Verwaltungskosten als auch die Eingliederungsmittel unmittelbar aus den Ansätzen des jeweiligen Bundeshaushaltes abgeleitet werden und nicht etwa eine gesicherte Finanzierung von Stellenplänen erfolgt. Bei der Option trägt die Kommune dieses Risiko allein, es müssen deshalb organisatorische und personalwirtschaftliche Regelungen zur Flexibilisierung (vor allem durch einen gewissen Anteil an befristeten Arbeitsverträgen) geschaffen werden. Sollten hier in der Zukunft für die Optionskommunen wider Erwarten finanzielle Sonderbelastungen entstehen, bliebe die Möglichkeit, einen Antrag zur Beendigung der Option zu stellen.

Von Nachteil ist sicher auch, dass die Datenauswertung auch für die Optionskommunen weiter durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen soll. Dadurch besteht die Gefahr, dass es – wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen – zu interessensgeprägten Auswertungen mit negativer Öffentlichkeitswirkung für die Optionskommunen kommt.

### 4.3 Bewertung

Zusammenfassend überwiegen die Chancen deutlich die Risiken der Option.

Insbesondere haben Kreis, Städte und JobAgentur bereits in der „Experimentierphase“ seit 2005 bewiesen, dass sie in der Lage sind, als zugelassener kommunaler Träger die Umsetzung des SGB II sachgerecht und in guter Qualität zu gewährleisten.

Die kommunale Option bietet zudem die Chance, diesen wesentlichen Bereich der Sozialpolitik maßgeblich – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des SGB II – auch kommunal zu gestalten. Dafür trägt die Kommune – auch in der Wahrnehmung vor Ort – allein die politische Verantwortung für die Leistungsfähigkeit des Systems und kann sie nicht mit einem mehrheitlich beteiligten Partner teilen.

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger würde ein Systemwechsel für einen nicht unerheblichen Zeitraum deutliche Nachteile bedeuten.

Das finanzielle Sonderrisiko der verschuldensunabhängigen Haftung ist – wenn dies nicht noch im Gesetzgebungsverfahren geändert wird – eine deutliche Benachteiligung von Optionskommunen, scheint aus heutiger Sicht aber beherrschbar. Der Ennepe-Ruhr-Kreis erwartet vom BMAS für den Fall, dass die verschuldensunabhängige Haftung der Optionskommunen im SGB II festgeschrieben wird, zukünftig eine geänderte Aufsichts- und Verfahrenspraxis. Rechtspositionen sollen vom BMAS eindeutig und rechtzeitig formuliert werden und der Kreis bei Zweifelsfragen zur Rechtsauslegung des SGB II beraten werden. Die bisherige Praxis des BMAS der nachgelagerten Definition von Rechtsfragen und der daraus resultierenden Praxis der finanziellen Rückforderungen für bereits abgelaufene und nicht mehr veränderbare Bewilligungsperioden muss beendet werden.

### Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf der Basis der bisherigen Erfahrungen und unter Abwägung der Alternativen die unbefristete Fortführung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Option) über den 31.12.2010 hinaus.